

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Missbrauchsfall im Landkreis Lüneburg

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 11.06.2023 - Drs. 19/1552
an die Staatskanzlei übersandt am 12.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 27.06.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Pressebericht sollen mutmaßlich sechs Jungen im Alter von 7 bis 13 Jahren von einem Mitarbeiter des Kinderdorfes Salem-Kovahl sexuell missbraucht worden sein. Dieser Mitarbeiter soll außerdem bereits 2001 wegen eines anderen Falls von sexuellem Missbrauch in besagter Jugendeinrichtung von Ermittlungen zu seiner Person betroffen gewesen sein.¹

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Landesjugendamt ist als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a SGB VIII). Hierunter fallen insbesondere die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, die Wahrnehmung der Einrichtungsaufsicht nebst Prüfung vor Ort und nach Aktenlage sowie die Möglichkeit nach § 48 SGB VIII, dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

Der Gesetzgeber hat verschiedene Sicherungsmaßnahmen vorgenommen, um solche Taten, wie die hier im Raum stehenden, zu verhindern. Diese Maßnahmen sind stetig verbessert worden. So hat der Bundesgesetzgeber beispielsweise 2021 mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes das Vorliegen eines Schutzkonzeptes als wichtige Voraussetzung im Betriebserlaubnisverfahren normiert. Die verpflichtende Entwicklung eines solchen Schutzkonzeptes gilt seitdem nicht nur für neue, sondern auch für alle Bestandseinrichtungen (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Dies gilt sowohl für Kindertagesstätten, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe. Das Niedersächsische Landesjugendamt hat aufgrund der neuen Rechtslage hierzu eine Orientierungshilfe entwickelt, die den Trägern und Einrichtungen bei der Prozessgestaltung und der einrichtungsbezogenen Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes Unterstützung bietet.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Schwere-Vorwurfe-gegen-Erzieher-Missbrauch-statt-Geborgenheit,kinderdorf140.html

1. Ist im Zusammenhang mit den Missbrauchsfällen im betroffenen Kinderdorf das Landesjugendamt tätig geworden? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, wieso nicht?

Das Niedersächsische Landesjugendamt kommt seiner Verpflichtung als zuständige Heimaufsichtsbehörde verantwortungsvoll nach. Es handelt mit dem Ziel, bei konkret bekanntwerdenden Vorwürfen wie im vorliegenden Fall im Jahr 2001 und aktuell ein schnelles und besonnenes, den Kinderschutz bestmöglich gewährleistendes Handeln bereitzustellen. 2001 erfuhren die Vorwürfe im Verlaufe des Strafverfahrens eine Entkräftung.

Auf die eingehende Meldung zu den aktuell bekanntgewordenen Fällen gab es eine umgehende telefonische Verständigung mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landesjugendamtes. Der Träger hat infolgedessen und nach interner Beratung Sofortmaßnahmen für den Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen mithilfe einer Dienstentbindung effektiv und andauernd umgesetzt.

Daneben hat das Landesjugendamt mit dem Träger folgende weiterführende Maßnahmen abgestimmt, die der Träger eingeleitet hat:

1. Die Kinder und Jugendlichen erhalten externe fachliche Unterstützung bei der Bewältigung und Aufarbeitung der aufgedeckten Sachverhalte.
2. Auch die Mitarbeiterschaft erhält externe fachliche Unterstützung.
3. Ehemalige betreute Kinder und Jugendliche wurden, soweit möglich, angeschrieben. Diese sollten über die Erkenntnisse informiert, ihnen eine Aussprache im Bedarfsfall ermöglicht und gegebenenfalls Informationen und Zugang zu professionellen Unterstützungsangeboten vermittelt werden.
4. Die Einrichtungsleitung hat die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden sichergestellt.
5. Auch die Einrichtungsleitung hat externe Unterstützung bei der Aufarbeitung erhalten.

Die bisherige Bearbeitung hat u. a. in drei Vor-Ort-Terminen stattgefunden, wovon zwei unter Beteiligung des örtlich zuständigen Jugendamtes stattfanden, sowie durch Telefonate und E-Mail-Austausch mit dem Einrichtungsträger. Die Fragen und Anforderungen des Landesjugendamtes an den Einrichtungsträger haben sich u. a. aus den Gesprächen ergeben und werden an den vereinbarten Maßnahmen deutlich, die der Träger umgesetzt hat bzw. noch umsetzen muss. Der Vorgang befindet sich weiterhin in Bearbeitung.

2. Befinden sich die übrigen in Obhut genommenen dort lebenden Kinder und Jugendlichen weiterhin in der besagten Einrichtung? Wenn ja, weswegen? Wenn nein, wo wurden diese inzwischen untergebracht und für wie lange?

Nach Auskunft der Einrichtungsleitung am 12.06.2023 sind die dort lebenden Kinder nicht in andere Einrichtungen verlegt worden.

Generell gilt, dass der weitere Umgang mit den dort lebenden Kindern und Jugendlichen im Verantwortungsbereich der die Einrichtung im Einzelfall belegenden Jugendämter liegt. Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis, nicht im übertragenen Wirkungskreis, nicht als Auftragsangelegenheit aus.

3. Was wurde und wird seitens des Trägers der Einrichtung und der Landesregierung unternommen, um die dort in Obhut genommenen Kinder zu unterstützen und einen erneuten Missbrauch der Schutzbefohlenen zu verhindern?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

(Verteilt am 29.06.2023)